

Vorlage Nr. 26/0051

Federf. Stadttamt: Amt für Jugend und Familie

Vorlage für den	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Jugendhilfeausschuss	Ralph Kalveram Beigeordneter	Entscheidung	03.02.2026	5

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplans der Stadt Gladbeck und Verlängerung der Gültigkeit für den bestehenden Förderplan

Begründung:

1. Anlass

Jugendhilfeplanung und somit das Erstellen eines Kinder- und Jugendförderplanes (KJFP) ist gem. §80 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) eine kontinuierliche und pflichtige Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

In der Sitzung vom 08.12.2020 hat der Jugendhilfeausschuss den kommunalen KJFP 2021-2025 diskutiert (Vorlage-Nr. 20/0420) und in der Sitzung vom 09.03.2021 (Vorlage-Nr. 21/0069) mit einer vorhergehenden Dringlichkeitsentscheidung genehmigt. Der bestehende KJFP ist abrufbar unter: <https://jugend-in-gladbeck.de/Jugendfoerderung/Kinder-und-Jugendfoerderplan/>. Seine Laufzeit würde regulär am 31. Dezember 2025 enden.

Um eine kontinuierliche und rechtssichere Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Übergangszeit zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Gültigkeit des bestehenden Förderplans bis zur Veröffentlichung eines neuen Plans zu verlängern. Die Verlängerung der Gültigkeit des bestehenden Förderplans stellt sicher, dass die Förderung von Kindern und Jugendlichen nahtlos fortgesetzt werden kann und keine Versorgungslücken entstehen.

Auf der Grundlage des bestehenden und seit dem Jahr 2021 gültigen KJFP ist zudem eine Fortschreibung für den Zeitraum 2027-2031 vorzunehmen. Der neue KJFP ersetzt dann den

Mitzeichnungen				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

bestehenden Förderplan. Er bietet den öffentlichen und den anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe Planungssicherheit in Bezug auf inhaltliche und finanzielle Rahmenbedingungen und ermöglicht aufgrund seiner fünfjährigen Laufzeit, Angebote bedarfsgerecht durchzuführen, auszuwerten und weiterzuentwickeln.

2. Gesetzliche Grundlagen und Bedeutung des kommunalen KJFP

Nach dem § 80 SGB VIII ist es die Pflicht der Kommunen, im Rahmen der Jugendhilfeplanung einen KJFP aufzustellen. Diese Aufgabe gehört zur unmittelbaren Planungsverpflichtung der örtlichen Jugendhilfe und ist somit ein zentraler Bestandteil der kommunalen Aufgaben.

In Nordrhein-Westfalen gibt es mit dem Dritten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, 3. AG-KJHG – KJFöG NRW) eine landesspezifische Vorschrift zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz. Darin ist ebenfalls vorgesehen, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen KJFP zu erstellen haben.

Die Pflicht zur Erstellung eines KJFP dient dazu, die kommunale Kinder- und Jugendpolitik und ihre stadtweiten Angebote systematisch zu planen und abzustimmen (z. B. Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Beteiligung junger Menschen) sowie eine verlässliche Grundlage für Förderung zu schaffen. Denn der Förderplan berücksichtigt alle für die Kinder- und Jugendförderung relevanten Aufgabenbereiche und gesetzlich geregelte Handlungsfelder. Er umfasst Ziele, Aufgaben und fachliche Förderschwerpunkte sowie konkrete Maßnahmen für einen festgelegten Zeitraum vor Ort. Die Förderrichtlinien sind ein Bestandteil des KJFP.

Der Kinder- und Jugendförderplan ist somit ein verbindliches Förder- sowie ein zentrales Steuerungsinstrument der Kommune, um die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen nachhaltig zu verbessern, ihre Teilhabe zu stärken und bedarfsgerechte Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zu sichern. Er bildet die Grundlage für eine zielgerichtete und transparente Förderung von Maßnahmen, die die Entwicklung und das Wohl junger Menschen in unserer Stadt fördern. Dabei ist darauf hinzuwirken, dass sich die Angebote insbesondere an junge Menschen mit besonderen Herausforderungen und aus benachteiligten Lebenslagen richten. Deren Belange sind besonders zu berücksichtigen.

3. Einleitung des Evaluations- und Erstellungsprozesses

Die örtliche Gesamtplanungsverantwortung für die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz liegen beim Amt für Jugend und Familie der Stadt Gladbeck und bei dem Jugendhilfeausschuss als eine kontinuierliche Aufgabe der Qualitätsentwicklung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe (gem. §79a SGB VIII).

Somit ist es zwar gesetzlich vorgesehen, dass der öffentliche Träger die Entwicklung der Jugendhilfe hauptverantwortlich plant, die Beteiligung der freien Träger (§ 76 SGB VIII) sowie der jungen Menschen und ihrer Familien am Planungsprozess ist jedoch sicherzustellen. Die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen sind dabei ganz besonders einzubeziehen (§8 SGB VIII). Die partnerschaftliche Kooperation des öffentlichen Trägers und der Träger der freien Jugendhilfe ist eine wesentliche Grundlage für einen gelungenen kommunalen KJFP. Daher ist ein partizipatives Planungsverfahren von besonderer Bedeutung.

Es ist nunmehr erforderlich, den Prozess der Evaluation des bestehenden Förderplans und der Fortschreibung eines neuen zu starten. Dieser Prozess wird unter aktiver Einbeziehung des Jugendhilfeausschusses sowie der freien Träger der Jugendhilfe durchgeführt. Ziel ist es, die Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Umsetzung des bisherigen Plans systematisch auszuwerten und in die Konzeption des neuen Förderplans einfließen zu lassen. Die aktuellen Bedarfe und Wünsche der Kinder, Jugendlichen und Familien in Gladbeck sowie zukunftsweisende Themen sind zudem zu berücksichtigen.

Der Zeitplan sieht vor, bis Mitte 2027 eine beschlussfähige Fassung des neuen Kinder- und Jugendförderplans vorzulegen. Dieser soll die aktuellen Herausforderungen und Chancen der Kinder- und Jugendarbeit in Gladbeck aufgreifen und eine zukunftsorientierte Ausrichtung der Förderung für den Zeitraum 2027-2031 ermöglichen.

Im nächsten Schritt wird eine Planungsgruppe gebildet und ein konkreter Zeitplan mit den einzelnen Planungs- und Beteiligungsmeilensteinen aufgestellt. Dieser wird in einer der nächsten Sitzungen dem Jugendhilfeausschusses vorgestellt.

Da die Jugendhilfeplanung eine zentrale Aufgabe des Jugendhilfeausschusses ist, wird außerdem seitens der Verwaltung vorgeschlagen, 4-6 Mitglieder des JHA (davon mindestens 2 der freien Trägern) für die Mitarbeit in der Planungsgruppe aus seiner Mitte zu benennen. Diese sollen bei der nächsten Ausschusssitzung im März festgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

- keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

1. Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung mit der Fortschreibung des bestehenden Kinder- und Jugendförderplans der Stadt Gladbeck für den Zeitraum 2027-2031. Die Ergebnisse der Fortschreibung sind dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt eine Verlängerung der Laufzeit und Gültigkeit des bestehenden Kinder- und Jugendförderplans der Stadt Gladbeck bis zur Veröffentlichung eines neuen Förderplans.

Die Bürgermeisterin
i.V.



- Ralph Kalveram -
Beigeordneter

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: